

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



1. Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen Schachklub 1907 Kulmbach e. V. und hat seinen Sitz in Kulmbach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Nummer VR10435 eingetragen.

Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports, indem das Schachspiel erlernt, eingeübt und trainiert wird sowie Schachveranstaltungen jeglicher Art selbst durchgeführt werden bzw. an ihnen aktiv teilgenommen wird.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Beiträge, Spenden, Erträge, Zuschüsse und etwaige Überschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand erhält keine Vergütung. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Schachbundes e.V. (BSB).

2. Allgemeines

2.1. Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung im Protokoll der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich und kann zusätzlich auf Antrag an ein Vorstandsmitglied eingesehen werden.

2.2. Kommunikationswege

„Schriftlich“ i.S. dieser Satzung schließt die Nutzung von digitalen, nachvollziehbaren Kommunikationsmitteln (wie Messengerdienste, E-Mail, etc.) ein. Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden zusätzlich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

2.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

3. Mitgliedschaft

3.1. Entstehung

Jede, auch teilweise, geschäftsfähige natürliche Person kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins werden. Minderjährige und anderweitig nicht uneingeschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Aufnahmeanträge haben stets schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, wobei die Satzung anzuerkennen ist. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden (Vgl. 4.1)

3.2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss, bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.

3.2.1. Tod

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tode. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Zu Unrecht nach dem Tode erhobene Beiträge werden auf Antrag und gegen Vorlage eines Nachweises an den oder die Erben erstattet.

3.2.2. Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu erfolgen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird nicht erstattet.

3.2.3. Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen grober Unsportlichkeit oder bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Dem fraglichen Mitglied wird im Vorfeld der Abstimmung Gelegenheit gegeben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Anfechtung des Ausschlusses kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses erfolgen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, ggf. in einer außerordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Fortbestand des Ausschlusses, wobei das ausgeschlossene Mitglied kein Stimmrecht besitzt. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, auch wenn aufgrund fehlender Kontaktdaten die Zahlungsaufforderung nicht übermittelt werden kann.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



3.2.4. Erlöschen der Ansprüche

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückständige Beitragsforderungen bleiben jedoch bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sach- und Geldspenden ist ausgeschlossen.

4. Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

4.1. Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder wie auch Nichtmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den Verein oder allgemein für den Schachsport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4.2. Rechte

Jedes Mitglied, das am Tage der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand als Spielleiter*in, Jugendleiter*in oder Schriftführer*in wählbar, für andere Vorstandsfunktionen muss das 18. Lebensjahr vollendet sein. Ist kein minderjähriges Mitglied in den Vorstand gewählt, werden die Interessen der jugendlichen Mitglieder durch eine*n, von ihnen bestimmten Jugendvertreter*in eingebracht, der*ie an den Vorstandssitzungen teilnehmen darf, ohne ein Stimmrecht zu besitzen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, sich an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen und hierzu das Schachmaterial des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder haben das Recht, Wünsche und Beschwerden beim Vorstand vorzubringen und bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Beratung und Beschlussfassung einzubringen. Sie können auch eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 37 BGB beantragen, wenn dies wenigstens 10 Mitglieder verlangen.

Auslagen für satzungsgemäße Tätigkeiten werden den Mitgliedern entsprechend der Anlage „Auslagenerstattung“ erstattet. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen Auslagen bzw. zeitlichen Aufwand (auch Nichtmitgliedern) für satzungsgemäße Tätigkeiten bis zu einer Grenze zu erstatten, die durch die Ehrenamtspauschale definiert ist. Für die evtl. Anzeigepflicht bei der Steuerbehörde ist der*ie Empfänger*in stets selbst verantwortlich.

Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht. Sie werden regelmäßig durch die Homepage des Vereins über die laufende Tätigkeit des

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Vereins informiert. Auf Fördermitglieder wird in Veröffentlichungen, die im Verantwortungsbereich des Vereins erstellt und herausgegeben werden, explizit hingewiesen.

4.3. Pflichten

Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu beachten. Die Einrichtung des Spiellokals sowie die zur Verfügung gestellten Schachmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Das Rauchen im Spiellokal ist nicht erlaubt. Fördermitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins Schaden und die Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes gefährden könnte.

Mitglieder sind verpflichtet die Änderung von Kontaktdaten (Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer) oder Bankverbindung einem Vorstandsmitglied unmittelbar anzuzeigen. Zur korrekten Festlegung der Mitgliedsbeiträge sind zusätzlich ermäßigungsbe gründende Nachweise (Studierendennachweise, etc.) vorzulegen.

Mitglieder, bzw. deren gesetzliche Vertreter stimmen der Veröffentlichung von Bild- und Videodaten, die während Vereinsveranstaltungen entstehen inkl. der Namensnennung zur Förderung des Schachsports stillschweigend zu, solange keine der Satzung vorrangigen Persönlichkeitsrechte (z.B. bei Bloßstellung, Herabwürdigung, o.ä.) beeinträchtigt werden. Ebenso stimmen Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter der Veröffentlichung der Bild- und Videodaten zu, welche diese angefertigt haben und dem Verein zur Veröffentlichung überlassen haben.

Jedem Mitglied steht es frei diese Zustimmung unter Wahrung der Schriftform jederzeit zurückzuziehen. Der Verein wird daraufhin diejenigen bereits getätigten Veröffentlichungen korrigieren, bei denen das mit vertretbarem Aufwand noch möglich ist und bei zukünftigen Veröffentlichungen den Willen des Mitglieds entsprechend berücksichtigen.

Mitglieder stimmen der Weitergabe von persönlichen Daten zum Zwecke der Vereinsverwaltung und der Berechnung von Mitgliedsbeiträgen (Weitergabe z.B. an Sportverbände, Versicherungsgeber etc.) zu.

4.4. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird und in Anhang „Mitgliedsbeiträge“ dokumentiert wird. Die Beitragszahlung hat im Voraus zu erfolgen und erfolgt im Lastschriftverfahren. Bei Kontenwechsel ist der Kassenwart und/oder Vorsitzende zu verständigen. Zahlungen können auf Antrag an den Vorstand auch in bar oder per Überweisung geschehen.

Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen von Vorstandssitzungen genehmigt werden.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

5.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem*er 1. Vorsitzenden
- b) dem*er 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem*er Kassenwart*in
- d) dem*er Spielleiter*in
- e) dem*er Jugendleiter*in
- f) dem*er Schriftführer*in
- g) den Ehrenvorsitzenden (als Berater ohne Stimmrecht bei Vorstandssitzungen)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist jederzeit möglich. Finden sich zur Bildung des Vorstands nicht genügend Kandidaten, so ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in der Hand eines Mitglieds möglich, wobei in der Mitgliederversammlung eine getrennte Wahl für jede Vorstandsfunktion vorzunehmen ist. Die Funktionen erster und zweiter Vorsitzender sind nicht in einer Person vereinbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Ersatz zu wählen. In Ausnahmefällen kann der Ersatz bereits in der vorausgegangenen Mitgliederversammlung bestimmt worden sein.

Intern kann der Vorstand die Aufgaben durch Beschluss mit einfacher Mehrheit unter sich beliebig aufteilen, solange diejenige Person, der eine Aufgabe übertragen wird, keine Einwände dagegen vorbringt. Die organisatorische Verantwortung liegt jedoch immer bei den vertretungsberechtigten Personen.

Ein Vorstandsmitglied kann niemals die Funktion eines Kassenprüfers bekleiden. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenämter werden auf Lebenszeit verliehen.

5.1.1. Vorsitzende

Der*ie 1. Vorsitzende und der*ie stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede*r ist für sich vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der*ie 2. Vorsitzende den*ie 1. Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn diese*r tatsächlich verhindert ist oder den expliziten Wunsch nach Vertretung äußert.

Die Vorsitzenden haben dafür zu sorgen, dass die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß wahrgenommen werden und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Sie rufen die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und bestimmen eine Versammlungsleitung, die nicht zwangsweise selbst Mitglied des Vereins sein muss. Von ihrer Tätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung darf der Vorstand keine Darlehensverträge abschließen oder Ausgaben tätigen, die über die kurzfristig verfügbaren Rücklagen hinausgehen.

5.1.2. Kassenwart*in

Der*ie Kassenwart*in verwaltet die Vereinskasse und die Vereinskonten. Er*sie ist mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet. Der Kassierer tätigt die anfallenden Ausgaben, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, wickelt den Zahlungsverkehr ab, verwaltet die Außenstände und ist bevollmächtigt Spendenquittungen auszustellen. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat er lückenlos Buch zu führen, am Geschäftsjahresende einen Abschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Er/Sie wirkt bei der Überprüfung seiner Tätigkeiten durch die Kassenrevisoren mit und arbeitet mit Ihnen zielorientiert zusammen.

5.1.3. Spielleiter*in

Dem*er Spielleiter*in obliegen die Organisation und Durchführung des gesamten Spielbetriebs. Hierzu gehört die Gestaltung der Übungsabende, die Ausrichtung von Turnieren, Meisterschaften und Mannschaftskämpfen. Zur Bewältigung seiner*ihrer Aufgaben sollen dem Spielleiter Beisitzer*innen je nach Anzahl der antretenden Mannschaften (Mannschaftsführer, Jugendbetreuer, etc.) an die Seite gestellt werden. Während der Mitgliederversammlung berichten Spielleiter*in und Beisitzer*innen von ihrer Tätigkeit und den erzielten Ergebnissen zu. Vor der Nominierung der Mannschaftsaufstellungen werden die mitwirkenden Spieler gehört.

5.1.4. Jugendleiter*in

Der*ie Jugendleiter*in koordiniert das wöchentliche Training (optimalerweise auch in den Ferien), ggf. unterteilt nach Altersgruppen. Er*Sie baut Jugendmannschaften auf, meldet sie zu Wettkämpfen an und begleitet den Spielbetriebes in Zusammenarbeit mit Beisitzern*innen, Eltern, Spielleiter*in und Vorstandsmitgliedern.

Die Integration der Jugendlichen in die Erwachsenenmannschaften erfolgt in Zusammenarbeit mit dem*r Spielleiter*in

5.1.5. Schriftführer*in

Der*ie Schriftführer*in erledigt den ihm*r zugewiesenen Schriftverkehr. Er*sie führt die Mitgliederliste und das Inventarverzeichnis, protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und archiviert die Protokolle. Von den Niederschriften zu den Mitgliederversammlungen ist die jeweils nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Die Protokolle sind in die Vereinschronik aufzunehmen und von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterzeichnen.

Bei Nichtanwesenheit des*r Schriftführers*in wird die Aufgabe des Protokollierens von einer anderen anwesenden Person übernommen und von dem*r Versammlungsleiter*in überwacht.

5.1.6. Beisitzer*innen

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Der Vorstand ist ermächtigt zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Ziele auch Beisitzer*innen zu berufen, welche den Vorstand aktiv unterstützen. Die Berufung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss in der Vorstandssitzung und bedingt kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Die Berufung erfolgt stets befristet und aufgabenbezogen. Berufungsdauer und übertragene Aufgaben, sowie evtl. erteilte Vollmachten sind im Protokoll niederzuschreiben. Beispiele für übertragbare Aufgaben sind Jugendarbeit, Gestaltung von Flyern oder Homepage oder Transport und Beaufsichtigung von (minderjährigen) Mitgliedern zu Wettkämpfen. Beisitzer*innen müssen nicht Mitglied im Verein sein, aber die Satzung akzeptieren.

Beisitzer*innen berichten der Mitgliederversammlung von Ihren Tätigkeiten, wenn der Vorstand dies wünscht. Andernfalls berichtet der Vorstand im Rahmen seines Tätigkeitsberichts von der Tätigkeit der Beisitzer*innen.

5.1.7. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem*r 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem*r 2. Vorsitzenden regelmäßig und bei entsprechenden Anlässen einzuberufen sind. Vorsitz bei diesen Versammlungen hat der*ie Vereinsvorsitzende bzw. der*ie Stellvertreter*in. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit diejenige des*r Stellvertreters*in.

5.2. Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr nach dem Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Zu einer solchen ordentlichen Mitgliederversammlung werden sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Dies geschieht durch den*ie 1. Vorsitzende*n unmittelbar zum Ende des Geschäftsjahres.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können einem anderen Mitglied eine entsprechende schriftliche Vollmacht und Abstimmungsvorgabe erteilen und so ihre Stimme zur Entscheidungsfindung einbringen.

Daneben muss der*ie 1. Vorsitzende auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erforderlich machen oder wenn es von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. (Vgl. 4.2.) Für Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

5.2.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere

a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



- b) Wahl von zwei voll geschäftsfähigen Kassenprüfern*innen auf zwei Jahre. Diese haben die Kassenführung des Kassierers zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahmen der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- e) Beschlussfassung über Änderung bzw. Neufassung der Satzung sowie über eingereichte Anträge und diverse Vereinsangelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5.2.2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. per Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und mittels offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist jedoch vorzunehmen, wenn ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied dies beantragt, insbesondere bei der Wahl des Vorstandes. Wahl bzw. Entlastung en-bloc ist nicht vorgesehen. Bei Wahl bzw. Entlastung von Amtsträgern*innen sind diese selbst nicht stimmberechtigt. Wahlen sind formal anzunehmen. Eine qualifizierte Stimmenmehrheit ist bei Satzungsänderung und Vereinsauflösung erforderlich (siehe Kapitel 6 und 7 dieser Satzung). Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der Ämter und erreicht keiner 50% der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet wiederum das Los. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem*r Schriftführer*in aufbewahrt und jedem Mitglied auf Verlangen vorgelegt.

6. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung auf die Satzungsänderung zu verweisen. Gem. §33 BGB bedarf es zu einer Änderung einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Gesetzesänderungen zwingend erforderlich sind, können auch ohne Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen, werden jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



7. Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens hierfür schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen wenigstens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine nochmalige Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für eine Auflösung sind jedoch 80 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kulmbach zu mit der Auflage, dass es unmittelbar nach Abrechnung noch bestehender Forderungen gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Die auflösende Versammlung legt eine oder mehrere Vorschläge für den Empfänger des Vermögens durch Abstimmung fest. Im Falle des Vollzugs einer Liquidation gelten die Bestimmungen des § 47 ff. BGB.

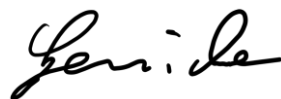
Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2025 beschlossen. Die bisherige Satzung ist damit außer Kraft gesetzt.

Kulmbach, den 17. Oktober 2025


1. Vorsitzender
Goran Sabol


2. Vorsitzender
Mathias Dierl


Spielleiter
Dr. Thomas Kunte


Kassenwart
Wolfgang Gensicke


Schriftführerin
Tena Sabol

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Anlagen:

„Auslagenerstattung“
„Mitgliedsbeiträge“
„Datenschutzordnung“

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Anlage Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach folgender Tabelle erhoben und jährlich im Rahmen der zu erteilenden Einzugsermächtigung vom Verein von einem zu nennenden Bankkonto eingezogen. Gebühren für Einzug von einem Konto außerhalb der EU oder bei Rückbuchung bei unzureichender Deckung, o.ä. gehen zu Lasten des Mitglieds. Ausdrücklich besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Reduktion des Beitrages einzelner Mitglieder bestimmt – bis hin zu vollständigen Beitragsfreiheit. Der Beschluss inkl. Begründung und Abstimmungsergebnis wird im Protokoll der Vorstandssitzung niedergeschrieben.

Kategorie	Beitrag €/a	Kommentar
Erwachsener	84	Standard
Kind	24	bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres
Jugendlich	48	bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres
Studierend/ in Ausbildung	48	mit entsprechendem Nachweis
Ehrenmitglied	0	Ernennung auf Lebenszeit durch Beschluss in Mitgliederversammlung
Familie	Erster Erwachsener mit vollem Beitrag, jede weitere Person mit 50% des sonst anfallenden Beitrags	1 oder 2 Erwachsene (Ehepaar, eingetragene Lebensgemeinschaft oder in einem Hausstand lebend) und Kinder, Jugendliche oder Studierende (eigene oder angenommene Kinder oder Enkelkinder).
Ermäßigt	x	Auf Vorstandsbeschluss ermäßigter Beitrag, z.B. bei Bedürftigkeit, besonderem Engagement für den Verein o.ä.
Fördermitglied	X	Ohne Stimmrecht. Auch juristische Personen möglich.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Anlage Auslagenerstattung

Folgende Kosten werden vom Schachklub 1907 Kulmbach e.V. an Mitglieder auf Antrag und ggf. Vorlage von Nachweisen erstattet. Bei fehlenden Nachweisen kann ein Eigenbeleg akzeptiert werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Auslagen bzw. zeitlichen Aufwand (auch Nichtmitgliedern) für satzungsgemäße Tätigkeiten bis zu einer Grenze zu erstatten, die durch die Ehrenamtspauschale definiert ist. Für die evtl. Anzeigepflicht bei der Steuerbehörde ist der*ie Empfänger*in stets selbst verantwortlich.

Davon unberührt sind Auslagenerstattungen an Beisitzer*innen nach Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit entsprechend der Satzung, die nach Möglichkeit nach entsprechenden Regelungen erfolgen.

1. Startgelder werden für Mitglieder erstattet für
 - Alle eintägigen Einzel-Jugendturniere (bis U25) bis zu einem Startgeld von 15 € je Starter*in
 - Alle Mannschaftsturniere im Namen des SK Kulmbach
 - Bei offiziellen Meisterschaften (bayerische, deutsche Meisterschaft) kann auf Antrag und bei Zustimmung des Vorstandes das Startgeld für alle Mitglieder anteilig oder vollständig erstattet werden.

2. Fahrtkosten

Generell sollen so wenige Autos wie möglich belegt werden. Berechnet werden die tatsächlich zurückgelegten Strecken vom Abholpunkt des*r ersten Mitfahrers*in, über ggf. weitere Abholpunkte bis zum Spielort gemäß Google Maps (kürzeste Route) und zurück. Bei mehrtägigen Wettkämpfen werden die einzelnen Tage separat abgerechnet. Es gilt ein Fahrtkostenpauschale vom 0,30 €/km. Ab 100 € Fahrtkosten ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Fahrtkosten sind zur Erstattung bei dem*r Kassenwart*in anzuzeigen. Die Überprüfung der Richtigkeit obliegt dem Kassenwart, der sich bei Bedarf an den*ie Spielleiter*in und/oder die Vorsitzenden wendet.

Fahrtkosten werden erstattet für Fahrten:

- Zu allen Mannschaftskämpfen und Mannschaftsturnieren im Namen des SK Kulmbach bei Mitnahme anderer Mitglieder
 - Zu allen Jugendturnieren (bis U25) bei Mitnahme anderer Starter*innen des Schachklub Kulmbach außer den eigenen Kindern.
3. Allgemeine Kosten: Kosten die vom Verein beauftragt werden, oder zum Nutzen des Vereines sind. Ab Ausgaben über 100 € ist der Vorstand zu informieren, der bei Bedarf (Veto eines Vorstandsmitgliedes) auch über die Ausgabe abstimmen kann. Hierzu zählen z.B. Geschenke an Mitglieder bei Jubiläen, Urkunden, Pokale, oder Verpflegung bei Feierlichkeiten des Vereines.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



4. Übernachtungskosten: Für die anteilige Übernahme von Übernachtungskosten ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Diese können insbesondere bei mehrtägigen, offiziellen Meisterschaften (bayerische Meisterschaft, deutsche Meisterschaft) übernommen werden. Generell gilt eine Obergrenze von 300 € pro Person und Veranstaltung für derartige Erstattungen.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Anlage Datenschutzordnung

Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

(1) Art der Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und ggf. Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein, Beitrittsjahr und Wertungszahlen.

(2) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (Verarbeitung aufgrund Einwilligung).

(3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der*ie 1. Vorsitzende und sein*ihr Stellvertreter. Beide sind erreichbar über die Emailadresse des Vereins: skkulmbach1907@gmail.com

(4) Datenschutzbeauftragter

Auf die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten wird verzichtet. Die Anzahl der datenverarbeitenden Personen im Verein macht die Ernennung nicht zwingend erforderlich.

(5) Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



(6) Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des bayerischen Schachbundes übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten an diese:

Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und anderer Amtsträger.

(7) Übermittlung an Fachverbände

Als Mitglied bayerischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- a. Name, Vorname, Wohnort, Nationalität
- b. ggf. Geburtsjahr, bzw. Geburtsdatum
- c. Wertungszahl

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen, Startberechtigungen und Lizenzen.

(8) Veröffentlichung von Fotos und Berichten

a) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen;
- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;
- Berichte und Ergebnisse;
- Ergebnislisten

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und auf sozialen Medien) und seiner Vereinszeitung veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

b) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

c) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.

d) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(9) Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(10) Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

(11) Löschung der Daten

Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem Entgegenstehen.

(12) Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte müssen in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(13) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten

Vereinssatzung

Schachklub 1907 Kulmbach e.V.



Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(14) Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Bayern das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht BayLDA – Meldungen erfolgen z.B. über folgenden Link: <https://www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html>